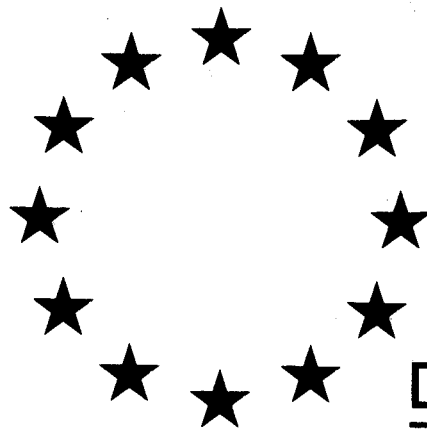


COUNCIL  
OF EUROPE



CONSEIL  
DE L'EUROPE

EUROPÄISCHER GERICHTSHOF  
FÜR MENSCHENRECHTE

**Fall Ettl und andere**

(12/1985/98/146)

Urteil

Nichtamtliche deutsche Übersetzung  
der Kanzlei des Gerichtshofes

VE  
E28A  
12406

Straßburg, 23. April 1987

EUROPÄISCHER GERICHTSHOF FÜR MENSCHENRECHTE

FALL Ettl UND ANDERE

(12/1985/98/146)

URTEIL

Nichtamtliche deutsche Übersetzung  
der Kanzlei des Gerichtshofs (1)

STRASSBURG

23. April 1987

(1) Artikel 27 Abs 1 der Verfahrensordnung des Gerichtshofes bestimmt:  
"Die Amtssprachen des Gerichtshofes sind Französisch und Englisch".  
Nach Artikel 27 Abs 5 der Verfahrensordnung werden alle Urteile des  
Gerichtshofes in französischer und englischer Sprache erlassen; so-  
fern der Gerichtshof nichts anderes bestimmt, ist der Text beider  
Sprachen maßgebend.

Die amtliche Fassung des Urteils ist in gedruckter Form in französischer  
und englischer Sprache als Band 117 der Serie A der Veröffentlichungen  
des Gerichtshofes im Carl Heymanns Verlag KG, Luxemburger Straße 449,  
D-5000 Köln 41, erschienen.

Gesamtbibliothek der Juristischen Seminare und Institute der Universität Würzburg	
Fahrnisverz.	Signatur
4966/0	VE/E28

A/12.406 d

12.4.86  
06.3

Leitsätze 1)

Urteil, gefällt von einer Kammer  
Österreich - Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Landes-  
agrarsenate und des Obersten Agrarsenats, die in nichtöffent-  
licher Verhandlung in Angelegenheiten der Grundzusammenlegung  
entscheiden.

Artikel 6 Abs 1 der Konvention

I. Anwendbarkeit

Ausgang des gegenständlichen Verfahrens "für Rechte und Ver-  
pflichtungen privatrechtlichen Charakters bestimmend".

Ergebnis: Anwendbarkeit des Artikel 6 Abs 1

II. Bemerkungen

Sukzessives Einschreiten von vier Organen: Landesagrarsenat,  
Oberster Agrarsenat, Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsge-  
richtshof.

1. "Unabhängiges und unparteiisches" Gericht

- a) Die vier Organe beruhen eindeutig auf Gesetz und über die  
Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der beiden letzteren  
ist nicht zu zweifeln.
- b) Agrarsenate und Oberster Agrarsenat:
  - richterliche Mitglieder: kein Problem
  - beamtete Mitglieder: deren wenngleich mehrheitliche An-  
wesenheit mit der Konvention grundsätzlich vereinbar

---

1) Diese von der Kanzlei gefertigten Leitsätze binden den  
Gerichtshof nicht

- die Agrarsenate sind von der Exekutive und von den Parteien des Verfahrens unabhängig - das gegenseitige hierarchische Verhältnis zwischen ihnen und das Einschreiten von "sachverständigen Beamten" lassen am unabhängigen und unparteiischen Charakter der betreffenden Organe keinen Zweifel aufkommen.

## 2. "Öffentlich"

Fehlen einer öffentlichen Verhandlung, im Prinzip mit Artikel 6 Abs 1 nicht vereinbar, aber vom österreichischen Vorbehalt gedeckt.

Ergebnis: keine Verletzung auf der Ebene der Agrarsenate und des Obersten Agrarsenats; daher kein Anlaß zu überprüfen, ob die vom Verwaltungsgerichtshof (allein, oder in Verbindung mit dem Verfassungsgerichtshof) ausgeübte Kontrolle, was deren Ausmaß anbelangt, den Erfordernissen des Artikel 6 Abs 1 entspricht (Einstimmigkeit).

### Bezugnahme auf die Judikatur des Gerichtshofs

16.7.1971 Ringeisen; 28.6.1984, Campbell und Fell;  
22.10.1984, Sramek  
Im Fall Ettl ua \*)

hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte, gemäß Art 43 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten ("die Konvention") und den einschlägigen Bestimmungen seiner Verfahrensordnung als Kammer zusammengesetzt, der die folgenden Richter angehören:

R. Ryssdal, Präsident  
G. Lagergren,  
F. Gölcüklü,  
F. Matscher,  
B. Walsh,  
Sir Vincent Evans,  
C. Russo

---

\*) Anmerkung des Kanzlers: das Verfahren trägt die Nr 12/85/98/146. Die beiden ersten Zahlen bezeichnen seine Stellung im Jahr der Einbringung; die beiden letzteren bezeichnen seinen Platz in der Liste der Urfassungen des Gerichtshofs seit seinem Bestehen bzw auf der Liste der entsprechenden Ausgangsbeschwerden (bei der Kommission).

sowie in Anwesenheit von M.-A. Eissen, Kanzler, und H. Petzold, Vizekanzler nach nichtöffentlicher Beratung am 23. Oktober 1986 und am 24. März 1987 unter dem letztgenannten Datum das folgende Urteil angenommen:

#### VERFAHREN

1. Der Fall wurde am 18. Oktober 1985 von der Europäischen Kommission für Menschenrechte (die Kommission) innerhalb der von Art 32 Abs 1 und Art 47 der Konvention vorgesehenen Dreimonatsfrist beim Gerichtshof anhängig gemacht. Er betrifft eine Beschwerde (Nr. 9273/81), die die österreichischen Staatsbürger Anton Ettl, Leopoldine Ettl, Anton Schalhas, Rosa Schalhas, Franz Gunacker, Maria Gunacker, Anton Haas und Maria Haas gegen die Republik Österreich im Jahre 1980 bei der Kommission nach Art 25 der Menschenrechtskonvention eingebracht hatten.

Der Antrag der Kommission bezieht sich auf Art 44 und 48 sowie auf die Anerkennung der obligatorischen Jurisdiktion des Gerichtshofes durch die Republik Österreich (Art 46). Er bezweckt die Erwirkung einer Entscheidung darüber, ob der dem Fall zugrundeliegende Sachverhalt einen Verstoß des belangten Staates gegen die ihm nach Art 6 Abs 2 der Konvention obliegenden Verpflichtungen darstellt.

2. In Beantwortung der in Art 33 Abs 3d der Verfahrensordnung vorgeschriebenen Aufforderung, haben die Beschwerdeführer - einschließlich Josef Haftner und Maria Haftner, Rechtsnachfolger des vorstorbenen Franz Gunacker - den Wunsch geäußert, an dem Verfahren vor dem Gerichtshof teilzunehmen und haben ihren Rechtsvertreter benannt (Art 30).

3. Der aus sieben Richtern bestehenden Kammer gehörten von rechts wegen der gewählte österreichische Richter F. Matscher (Art 43 der Konvention) und der Präsident des Gerichtshofes R. Ryssdal (Art 21 Abs 3b der Verfahrensordnung) an. Am 25. Oktober 1985 hat dieser die übrigen fünf Mitglieder in Anwesenheit des Kanzlers ausgelost, nämlich D. Evrigenis, F. Gölcüklü, B. Walsh, Sir V. Evans und C. Russo (Art 43 aE der Konvention und Art 21 Abs 4 der Verfahrensordnung). In der Folge hat G. Lagergren als Ersatzrichter den verstorbenen D. Evrigenis ersetzt. (Art 22 Abs 1 und 24 Abs 1 der Verfahrensordnung).

4. Nach Übernahme des Vorsitzes in der Kammer hat der Präsident durch den Vizekanzler den Prozeßbevollmächtigten der österreichischen Regierung ("die Regierung"), den Delegierten der Kommission und den Vertreter der Beschwerdeführer über das Erfordernis eines schriftlichen Verfahrens befragt (Art 37 Abs 1).

Am 10. Januar 1986 hat er beschlossen, daß der Prozeßbevollmächtigte bis zum 28. Februar 1986 einen Schriftsatz einreichen könne, auf den der Delegierte in der Frist von zwei Monaten ab dem Tag der Übermittlung durch den Kanzler, erwidern könne.

Am gleichen Tage hat er dem Vertreter der Beschwerdeführer den Gebrauch der Deutschen Sprache gestattet (Art 27 Abs 3).

Der Schriftsatz der Regierung ist am 13. März in der Gerichtskanzlei eingelangt. Mit Schreiben vom 13. Mai hat der Sekretär der Kommission den Kanzler davon unterrichtet, daß der Delegierte seine Stellungnahme bei der mündlichen Verhandlung abgeben werde.

5. Am 25. September 1986 hat der Präsident, nach Rücksprache des Vizekanzlers mit dem Prozeßbevollmächtigten der

Regierung, dem Delegierten der Kommission und dem Rechtsvertreter der Beschwerdeführer, die mündliche Verhandlung für den 20. Oktober 1986 anberaumt.

Am 6., 14. und 16. Oktober hat der Kanzler gewisse, die Anträge auf angemessene Entschädigung betreffende Schriftstücke, deren Beschaffung bei der Kommission und den Beschwerdeführern der Präsident ihm aufgetragen hatte, erhalten.

6. Die öffentliche Verhandlung hat am festgelegten Datum im Palais der Menschenrechte in Straßburg stattgefunden. Unmittelbar vorher ist der Gerichtshof zu einer vorbereitenden Sitzung zusammengetreten.

Vor dem Gerichtshof sind aufgetreten:

- für die Regierung

H. Türk, Rechtsberater im Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten

Prozeßbevollmächtigter

W. Okresek, Bundeskanzleramt

D. Hunger, Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft

Berater

- für die Kommission

F. Ermacora

Delegierter

- für die Beschwerdeführer

R. Wendl, Rechtsanwalt

Rechtsvertreter

B. Pawel, Ingenieur

Berater

Der Gerichtshof hat deren Vorträge und ihre Antworten auf seine Fragen gehört. Die Regierung hat während der Verhandlung weitere Dokumente vorgelegt.

## SACHVERHALT

7. Die Beschwerdeführer, österreichische Landwirte aus Obritzberg in Niederösterreich, beklagen sich über das Zusammenlegungsverfahren betreffend ihre Grundstücke im Juli 1973.

### I. DIE UMSTÄNDE DES FALLES

#### 1. Das Verfahren vor den Agrarbehörden

8. Am 30. Juli 1973 veröffentlichte die Agrarbezirksbehörde von Niederösterreich einen Zusammenlegungsplan für Obritzberg, der auch die Grundstücke der Beschwerdeführer miteinschloß. Sie erhoben Berufung an den Landesagrarsenat wegen Nichterhalts einer den Bestimmungen des Flurverfassungs-Landesgesetzes von Niederösterreich nach (§ 15 unten) entsprechenden Grundentschädigung. Die geltend gemachten Gründe der Beschwerdeführer unterschieden sich in Bezug auf die Art, in der der Zusammenlegungsplan ihre verschiedenen Grundstücke betroffen hatte.

9. Der Landesagrarsenat entschied am 26. und 27. Mai 1975, nach Anhörung der Parteien und mehrerer anderer durch die von den Beschwerdeführern beantragten Veränderungen betroffenen Eigentümer. Auf der Grundlage des Aktes und der Ergebnisse eines von einzelnen seiner Mitglieder durchgeführten Lokalaugenscheins hat er in einzelnen Punkten die den Betroffenen zuerkannte Grundentschädigung abgeändert.

Gemäß § 5 Abs 2 des Agrarbehördengesetzes 1950 (in

der Fassung von 1974, § 15 unten) tagte der Landesagrarsenat in folgender Zusammensetzung: drei Richter - nämlich drei Räte des Oberlandesgerichtes am 26. Mai 1975, zwei Räte des Oberlandesgerichtes und ein Richter des Landesgerichtes am folgenden Tag - und fünf Beamte des Amtes der Landesregierung von Niederösterreich. Der Vorsitzende war der Leiter der Abteilung VI 4 des Amtes der Landesregierung, der Berichterstatter ein Beamter derselben Abteilung; ein drittes Mitglied gehörte der Abteilung VI 11 an. Die beiden übrigen Mitglieder scheinen im Organisationsplan für die Jahre 1975/76, den die Regierung dem Gerichtshof vorgelegt hatte, nicht auf, wohl aber in den für 1976/77, ein Zeitraum, der nach den gegenständlichen Entscheidungen des Landesagrarsenats lag; in der letztgenannten Zeit gehörten sie gemeinsam mit dem Präsidenten und dem Berichterstatter der Abteilung VI 3 an, welche nach Angabe der Regierung im Jahre 1976 infolge einer Reorganisation der Dienststellen des Amtes der Landesregierung geschaffen worden war. In ihrem Bericht (§ 97) stützt sich die Europäische Menschenrechtskommission nicht auf den Organisationsplan von 1975/76, sondern auf den von 1976/77; sie merkt an, daß der Landesagrarsenat im Zeitpunkt seiner Entscheidung aus vier Mitgliedern und deren Ersatzmitgliedern aus der Abteilung VI 3 und aus dem Vorsitzenden, dem Berichterstatter und zwei weiteren Mitgliedern aus der Abteilung VI 4 bestand.

10. Die Beschwerdeführer wandten sich dann an den Obersten Agrarsenat. Am 6. Oktober 1976 nahm dieser die Berufung von Ettl und Schuchas, in dem Maße an, in dem sie die Gefahr von Erosionen auf einigen der ihnen im Austausch gegebenen Parzellen zum Gegenstand hatte; er hat daraufhin Drainagen angeordnet. Er gab der Berufung aus den übrigen Gründen keine Folge und verwarf die Berufung von Gunacker und Haas.

Der Oberste Agrarsenat bestand aus drei Richtern, Räte des Obersten Gerichtshofs, und fünf Beamten des Bundes-

ministeriums für Land- und Forstwirtschaft (§ 6 Abs 2 Agrarbehördengesetz, § 18 unten). Zwei der letztgenannten - Vorsitzender und Berichterstatter - gehörten der Abt I 7 an, die gleichzeitig die Sekretariatsgeschäfte des Agrarsenats führte, die drei anderen den Abteilungen II C 7, II C 8 und V A 3.

## 2. Das Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof und vor dem Verwaltungsgerichtshof

11. Die Beschwerdeführer erhoben nunmehr Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Sie behaupteten ihres Rechts auf Entscheidung durch den gesetzlichen Richter (Art 83 Abs 2 Bundesverfassungsgesetz) verlustig gegangen zu sein, denn nach der Gesetzgebung über die Organisation der Agrarbehörden mußten dem Landesagrarsenat und dem Obersten Agrarsenat mehrere Sachverständige angehören. Sie fanden es nicht logisch, daß diese Mitglieder ein Stimmrecht haben sollten, selbst wenn die zu untersuchende Frage ihre Fachkenntnisse überstieg oder sie gar selbst ein Gutachten erstattet hatten. Sie behaupteten im übrigen eine Verletzung ihres durch die Verfassung geschützten Rechts auf Eigentum und beriefen sich ganz allgemein auf die entsprechenden Bestimmungen der Menschenrechtskonvention.

Mit Erkenntnis vom 1. Februar (Anton und Maria Haas), 28. Februar (Fränz und Maria Gunacker) und 19. März 1980 (Anton und Maria Ettl und Anton und Rosa Schalhas) verwarf der Verfassungsgerichtshof die Beschwerden als unbegründet. Er hob ua hervor, daß Art 12 Abs 2 des Bundesverfassungsgesetzes die Anwesenheit von Sachverständigen ausdrücklich vorsieht. Auf Antrag der Beschwerdeführer verwies er die Beschwerden an den Verwaltungsgerichtshof zur Prüfung, ob eine Verletzung von nicht verfassungsmäßig gewährleisteten Rechten vorliegt.

12. Vor dem Verwaltungsgerichtshof bestritten die Beschwerdeführer die Rechtmäßigkeit der zuerkannten Grundentschädigungen: laut den Beschwerdeführern wurde den Erfordernissen

des Niederösterreichischen Flurverfassungs-Landesgesetzes nicht entsprochen. Sie behaupteten des weiteren eine Verletzung der Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Unparteilichkeit der Verwaltungsbehörden und über das Recht auf ein faires Verfahren: Die Sachverständigen hätten in einer außerhalb ihrer Fachkompetenz liegenden Sache mitgestimmt; es sei kein schriftliches Gutachten erstellt worden und keiner der Senate hätte den Beschwerdeführern das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens zur Kenntnis gebracht.

Am 11. November (Eheleute Ettl und Gunacker) und am 25. November 1980 (Eheleute Schalhas und Haas) stellte der Verwaltungsgerichtshof eine Verletzung von Verfahrensbestimmungen fest; die anderen Beschwerden wurden abgewiesen.

Seine ähnlich formulierten Erkenntnisse können wie folgt zusammengefaßt werden (§ 52 des Kommissionsberichts):

- In dem Maße, in dem die Beschwerdeführer den sachverständigen Mitgliedern des Obersten Agrarsenats Parteilichkeit vorwarfen, entbehrte ihre These der Grundlage, da der Senat gesetzmäßig zusammengesetzt war.
- Was ihre Beschwerde über das Fehlen eines schriftlichen Gutachters über gewisse Punkte betrifft, haben sie nicht angeführt, welche wesentlichen Tatsachen dem Senat mangels eines solchen Gutachtens nicht zur Kenntnis gelangt seien. Es liegt also kein wesentlicher Verfahrensmangel vor.
- Was das Ermittlungsverfahren anlangt, so hätte man ihnen nicht nur den Befund, sondern auch das Gutachten selbst zur Kenntnis bringen müssen. Allerdings haben sie nicht näher angegeben, welche zusätzlichen Beweiselemente sie beigebracht hätten, wenn ihnen das Ergebnis des Ermittlungsver-

fahrens zur Kenntnis gebracht worden wäre;  
sie haben also auch hier keinen wesentlichen  
Verfahrensmangel dargelegt.

- Schließlich waren die Beschwerdepunkte, betreffend Nichtbeachtung des Gesetzes über die Flurverfassung, unbegründet. Allerdings hatte der Oberste Agrarsenat einige Maßnahmen angeordnet - Drainagen auf den Ettl, Schalhas und Haas zugewiesenen Grundstücken, Errichtung einer Zufahrt im Falle Gunacker - ohne jedoch alle notwendigen Arbeiten aufzuzählen, ohne seine Entscheidungen in ausreichendem Maße zu begründen und ohne den wesentlichen Sachverhalt festzustellen. Im Falle des Ehepaars Ettl hatte der Senat die Stellungnahme seines in agrartechnischen Angelegenheiten sachverständigen Mitglieds über das Problem der Erosion auf einigen Grundstücken zur Kenntnis genommen, diese aber den Beschwerdeführern nicht zur Kenntnis gebracht, die folglich auch keine Gelegenheit hatten, sich dazu zu äußern.

Demzufolge hob der Verwaltungsgerichtshof die angefochtenen Entscheidungen wegen Verfahrensmangel in diesen verschiedenen Punkten auf und verwies die Fälle an den Obersten Agrarsenat zurück.

13. Dieser gab den Berufungen der Beschwerdeführer am 3. März 1982 Folge. Die Bezirksbehörde veröffentlichte daraufhin einen neuen Zusammenlegungsplan, den die Beschwerdeführer im Herbst 1985 vor dem Landesagrarsenat anfochten.

Der Gerichtshof ist über den weiteren Verlauf des Verfahrens nicht informiert worden.

## II. DIE EINSCHLÄGIGEN RECHTSVORSCHRIFTEN

### 1. Allgemeines

14. In Österreich ist die Zuständigkeit in Angelegenheiten der Agrarform zwischen dem Bund und den Ländern geteilt: Die Grundsatzgesetzgebung gehört dem ersteren, die Ausführungsgesetzgebung und der Vollzug den letzteren an (Art 12 Abs 1 Z 3 Bundesverfassungsgesetz). Nach Art 12 Abs 2 steht die Entscheidung in letzter Instanz und in der Landesinstanz den Senaten zu, die aus "dem Vorsitzenden, aus Richtern, Verwaltungsbeamten und Sachverständigen als Mitglieder" bestehen. "Der Senat, der in oberster Instanz entscheidet, ist beim zuständigen Bundesministerium eingerichtet". "Die Organisation, die Aufgaben und das Verfahren der Senate sowie die Grundsätze betreffend die Einrichtung der mit den Angelegenheiten der Bodenreform sonst noch befaßten Behörden werden durch Bundesgesetz geregelt". Dieses muß vorsehen, daß die Bescheide der Senate nicht der Aufhebung und Abänderung im Verwaltungsweg unterliegen; der Ausschluß eines Rechtsmittels von der Behörde erster Instanz an den Landesagrarsenat ist unzulässig.

15. In diesem verfassungsrechtlichen Rahmen hat der Nationalrat drei Gesetze, die folgenden Fragen betreffend, erlassen:

- i. Die Grundsätze des anzuwendenden Rechts in Angelegenheiten der Agrarreform (Flurverfassungs-Grundsatzgesetz 1951, in der Fassung von 1977);
- ii. Die Organisation der Agrarsenate und die Grundsätze betreffend die Einrichtung der Behörden erster Instanz (Agrarbehördengesetz 1950, in der Fassung von 1974);
- iii. Das Verfahren vor den Agrarbehörden (Agrarverfahrensgesetz 1950, das auf das Allgemeine Verwaltungs-Verfahrensgesetz verweist).

Die Länder haben die Fragen, die ihnen der Bundesgesetzgeber überlassen hat, in Flurverfassung-Landesgesetzen geregelt. In Niederösterreich bildet die Grundzusammenlegung den Gegenstand des Gesetzes von 1975. Es ersetzt ein Gesetz von 1934 und es wurde durch ein Gesetz vom 23. Februar 1979 in gewissen Punkten abgeändert.

## 2. Die Agrarbehörden

16. In Niederösterreich ist das Organ, das zur Entscheidung in erster Instanz berufen ist, die Agrarbezirksbehörde; sie hat den Charakter einer reinen Verwaltungsbehörde. Die oberen Behörden sind der Landesagrarsenat, der beim Amt der Landesregierung, und der Oberste Agrarsenat, der beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft eingerichtet ist.

Gegen die Bescheide der Bezirksbehörde kann vor dem Agrarsenat Berufung eingelegt werden. Dieser entscheidet in letzter Instanz, außer er hat den betreffenden Bescheid abgeändert und wenn der Streit eine der Fragen, die in § 7 Abs 2 Agrarbehördengesetz aufgeführt sind, betrifft, wie etwa die Gesetzmäßigkeit der Abfindung im Falle einer Grundzusammenlegung; in einem solchen Fall ist ein Rechtsmittel an den Obersten Agrarsenat gegeben.

Im österreichischen Recht werden die Agrarbehörden als gemischte Organe (Kollegialbehörden mit richterlichem Einschlag) betrachtet; sie stellen eine Art von "besonderen Verwaltungsgerichten" dar.

17. Der Landesagrarsenat besteht aus acht Mitgliedern, die alle von der Landesregierung bestellt werden (§ 5 Abs 2 und 4 Agrarbehördengesetz):

- ein rechtskundiger Landesbeamter als Vorsitzender;
- drei Richter;
- ein in den Angelegenheiten der Bodenreform erfahrener rechtskundiger Landesbeamter als Berichterstatter;
- ein in agrartechnischen Angelegenheiten erfahrener Landesbeamter des höheren Dienstes;
- ein in forstlichen Angelegenheiten erfahrener Landesbeamter des höheren Dienstes;
- ein landwirtschaftlicher Sachverständiger im Sinne des § 52 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz.

18. Der Oberste Agrarsenat besteht ebenso aus acht Mitgliedern (§ 6 Abs 2 und 4 Agrarbehördengesetz) und zwar:

- ein rechtskundiger Beamter des höheren Ministerialdienstes im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft als Vorsitzender;
- drei Mitglieder des Obersten Gerichtshofes;

- ein in Angelegenheiten der Bodenreform erfahrener rechtskundiger Beamter des höheren Ministerialdienstes im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft als Berichterstatter;
- ein in agrartechnischen Angelegenheiten erfahrener Beamter des höheren Ministerialdienstes im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft;
- ein in forstlichen Angelegenheiten erfahrener Beamter des höheren Ministerialdienstes im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft;
- ein landwirtschaftlicher Sachverständiger im Sinne des § 52 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz.

Die Mitglieder aus dem Richterstand werden vom Bundesminister für Justiz, die übrigen Mitglieder vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft bestellt.

19. Die in § 5 Abs 2 und § 6 Abs 2 Allgemeines Agrarbehörden-gesetz erwähnte Bestimmung des § 52 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz lautet wie folgt:

1. Wird die Aufnahme eines Beweises durch Sachverständige notwendig, so sind die der Behörde beigegebenen oder zur Verfügung stehenden amtlichen Sachverständigen (Amtssachverständige) beizuziehen.
2. Die Behörde kann aber ausnahmsweise andere geeignete Personen als Sachverständige heranziehen und beedigen, wenn Amtssachverständige nicht zur Verfügung stehen oder es mit Rücksicht auf die Besonderheit des Falles geboten erscheint. (...)"

20. Die Mitglieder der Agrarsenate sind für eine Amtsdauer von fünf Jahren zu bestellen und eine Wiederbestellung ist zulässig. (§ 9 Abs 1 Agrarbehördengesetz). Das Amt als Mitglied endet vor Ablauf der Amtsdauer, insbesondere bei Wegfall der für die

Bestellung erforderlichen Voraussetzungen (§ 9 Abs 2). Jedes Mitglied kann aus wichtigen gesundheitlichen oder beruflichen Gründen, durch die eine ordnungsgemäße Ausübung des Amtes nicht gewährleistet erscheint, über sein eigenes Ansuchen vom Amt enthoben werden (§ 9 Abs 3). Wird ein als Mitglied bestellter Richter oder Beamter mit einem Beschluß des Disziplinargerichtes vom Dienst suspendiert, so ruht sein Amt für die Dauer der Suspendierung (§ 9 Abs 4).

21. Die Mitglieder der genannten Senate sind in Ausübung ihres Amtes unabhängig und an keine Weisung gebunden (§ 8 Agrarbehördengesetz und Art 20 Abs 2 Bundes-Verfassungsgesetz). Die Entscheidungen dieser Senate können im Verwaltungswege weder aufgehoben noch abgeändert werden (§ 8 Agrarbehördengesetz und Art 12 Abs 2 Bundes-Verfassungsgesetz, § 14 oben). Sie unterliegen der Anfechtung beim Verwaltungsgerichtshof (§ 8 Agrarbehördengesetz).

22. Die oben beschriebene Organisation ergibt sich aus einer Gesetzesänderung aus dem Jahre 1974, die infolge eines Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofs desselben Jahres vorgenommen wurde.

Nach Ansicht des Verfassungsgerichtshofes konnten die Agrarsenate unter dem Gesetz von 1950 nicht als unabhängige und unparteiische Gerichte im Sinne des Art 6 Abs 1 der Konvention angesehen werden: unter ihren Mitgliedern gab es damals einen Bundesminister (Oberster Agrarsenat) oder ein Mitglied der Landesregierung (Landesagrarsenat) und die zuständigen Regierungsstellen konnten die übrigen Mitglieder jederzeit abberufen. (Erkenntnis vom 19. März 1974, Erkenntnisse und Beschlüsse des Verfassungsgerichtshofes, 1974, Bd 39, Nr. 7284, S. 148-161).

Die Gesetzgebung hat Regierungsmitglieder aus den Senaten ausgeschlossen, Anordnungen das Mandat und die Abberufung der Mitglieder betreffend erlassen und die Möglichkeit,

den Verwaltungsgerichtshof anzurufen geschaffen (§ 5 Abs 2, § 6 Abs 2, §§ 8 und 9 Agrarbehördengesetz 1974).

### 3. Das Verfahren vor den Agrarsenaten

23. Das Verfahren vor den Agrarsenaten richtet sich nach dem Agrarverfahrensgesetz (§ 15 oben) dessen § 1 die Anwendbarkeit des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes anordnet; davon ausgenommen ist eine Bestimmung, die für den vorliegenden Fall ohne Bedeutung ist; vorbehalten bleiben die Änderungen und Ergänzungen, die vom Agrarverfahrensgesetz vorgesehen sind.

Die Agrarsenate bestimmen den Gang des Verfahrens (§ 39 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz). Nach § 9 Abs 1 und 2 Agrarverfahrensgesetz entscheiden sie nach einer nichtöffentlichen Verhandlung. Die Parteien können ausnahmslos daran teilnehmen; sie haben das Recht zur Akteneinsicht (§ 17 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz), und können persönlich erscheinen oder sich vertreten lassen (§ 9 Abs 3 Agrarverfahrensgesetz). Der Vorsitzende kann Zeugen und, zur Erteilung von Auskünften ebenso Beamte, die an der Entscheidung in unterer Instanz teilgenommen haben, laden (§ 9 Abs 5).

Die Verhandlung beginnt mit einem Vortrag des Berichterstatters; danach klärt der Senat den Sachverhalt, indem er Parteien und Zeugen anhört und die rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse eingehend untersucht (§ 10 Abs 2). Der Verhandlung wird der von der unteren Instanz festgestellte Sachverhalt zugrundegelegt; der Senat kann aber dieser oder einem oder mehreren seiner Mitglieder eine ergänzende Sachverhaltsfeststellung auftragen (§ 10 Abs 1). Den Parteien ist Gelegenheit zu geben, von der Beweisaufnahme Kenntnis zu nehmen und ihre Stellungnahme abzugeben (§ 45 Abs 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz).

Die Senate beraten und stimmen in Abwesenheit der Parteien ab: nach dem die Ergebnisse der Verhandlung erörtert wurden, stellt der Berichterstatter einen Antrag; jene Mitglieder, die Gegen- und Abänderungsanträge stellen wollen, müssen diese begründen (§ 11 Abs 1 Agrarverfahrensgesetz). Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge, in der über die einzelnen Anträge abzustimmen ist (ibidem). Der Berichterstatter stimmt als erster ab, gefolgt von den Richtern und den anderen Mitgliedern, den Vorsitzenden eingeschlossen, der als letzter abstimmt und dessen Stimme entscheidend ist, wenn Stimmengleichheit herrscht (§ 11 Abs 2).

Im Falle einer innerhalb der gesetzlichen Frist von zwei Wochen eingebrachten und angenommenen Berufung (§ 7 Abs 3), hebt der Agrarsenat die angefochtene Entscheidung auf und verweist die Sache an die untere Instanz, wenn er den Sachverhalt als so mangelhaft ansieht, daß eine neuerliche Verhandlung unerläßlich ist; andernfalls entscheidet er in der Sache selbst (§ 66 Abs 2 und 4 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz); er kann die genannte Entscheidung abändern, gleich ob es sich um den Spruch oder um die Begründung handelt (§ 66 Abs 4).

Die Senate müssen ohne unnötigen Aufschub entscheiden, spätestens aber sechs Monate nach Einlangen der Berufung (§ 73 Abs 1). Wird den Parteien innerhalb dieser Frist das Erkenntnis nicht zugestellt, können sie sich an die obere Behörde wenden, welcher dann die Entscheidung in der Sache zukommt (§ 73 Abs 2). Entscheidet auch diese nicht in der vorgegebenen Frist, geht die Zuständigkeit über Antrag der Betroffenen auf den Verwaltungsgerichtshof über (Art 132 Bundes-Verfassungsgesetz und § 27 Verwaltungsgerichtshofgesetz).

In der Begründung sind die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens, die für die Beweiswürdigung maßgeblichen Erwägungen

und die darauf gestützte Beurteilung der Rechtsfrage klar und übersichtlich zusammenzufassen (§ 58 Abs 2 und § 60 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz). Das Erkenntnis ist den Parteien zuzustellen; auf Beschluß des Senats kann das Erkenntnis auch sogleich verkündet werden (§ 13 Agrarverfahrensgesetz).

#### 4. Die Beschwerden an den Verfassungsgerichtshof und den Verwaltungsgerichtshof

24. Die Entscheidungen der Agrarsenate können vor dem Verfassungsgerichtshof angefochten werden. Dieser prüft, ob der Beschwerdeführer wegen Anwendung einer gesetzwidrigen Verordnung, eines verfassungswidrigen Gesetzes oder eines rechtswidrigen Staatsvertrags in einem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht verletzt wurde (Art 144 Bundes-Verfassungsgesetz).

25. Abweichend von der Grundsatznorm des Art 133 Z 4 Bundes-Verfassungsgesetz, ist nach § 8 Agrarbehördengesetz die Anrufung des Verwaltungsgerichtshofs zulässig. Diese kann vor oder nach der Anrufung des Verfassungsgerichtshofs erfolgen, der den Fall auf Antrag des Beschwerdeführers und wenn er eine Verletzung des geltendgemachten Rechts nicht als gegeben annimmt, an den Verwaltungsgerichtshof verweist. (Art 144 BVG).

26. Nach Art 130 Bundes-Verfassungsgesetz erkennt der Verwaltungsgerichtshof über Beschwerden womit die Rechtswidrigkeit des Bescheides der Verwaltungsbehörden, der Ausübung unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gegen eine Person oder die Verletzung der Entscheidungspflicht der Verwaltungsbehörden behauptet wird. Er erkennt ebenso über Beschwerden gegen die Entscheidungen von gemischten Organen - wie den Agrarsenaten - wenn das Gesetz ihn dazu ermächtigt (§§ 16, 22 und 25 oben).

Wenn er die Beschwerde nicht als unbegründet abweist, hebt er die angefochtene Entscheidung auf. Er entscheidet in der Sache nur, wenn die zuständige Behörde ihrer Entscheidungspflicht nicht nachgekommen ist (§ 42 Abs 1 Verwaltungsgerichtshofgesetz).

Wenn er die Gesetzmäßigkeit eines Verwaltungsaktes oder der Entscheidung eines gemischten Organs zu überprüfen hat, entscheidet der Verwaltungsgerichtshof auf der Grundlage des von der belangten Behörde festgestellten Sachverhalts und nur im Rahmen der geltendgemachten Beschwerdegründe, ausgenommen bei Unzuständigkeit der belangten Behörde oder bei Verletzung von Verfahrensvorschriften (§ 41 Verwaltungsgerichtshofgesetz). Hiezu präzisiert das Gesetz: der Verwaltungsgerichtshof hebt den angefochtenen Bescheid wegen Verletzung von Verfahrensvorschriften auf, wenn der Sachverhalt von der Behörde in einem wesentlichen Punkt aktenwidrig angenommen wurde oder der Sachverhalt in einem wesentlichen Punkt einer Ergänzung bedarf, oder wenn Verfahrensvorschriften nicht beachtet wurden, bei deren Einhaltung die belangte Behörde zu einer anderen Entscheidung hätte kommen können (§ 42 Abs 2 Z 3 des oben genannten Gesetzes).

Wenn im Zuge des Verfahrens Gründe auftreten, die den Parteien bisher nicht bekannt waren, hat der Verwaltungsgerichtshof diese darüber anzuhören und, wenn nötig, eine Vertagung zu verfügen (§ 41 Abs 1 des oben genannten Gesetzes).

27. Das Verfahren besteht im wesentlichen in einem Austausch von Schriftsätzen (§ 36), gefolgt mit einigen im Gesetz angeführten Ausnahmen von einer kontradiktorischen Verhandlung, die grundsätzlich öffentlich ist (§§ 39 und 40).

DAS VERFAHREN VOR DER KOMMISSION

28. In ihrer Beschwerde an die Kommission vom 27. Oktober 1980 (Beschwerde Nr. 9273/81) haben die Beschwerdeführer ausgeführt, daß ihr Fall nicht vor einem unabhängigen und unparteiischen Gericht, wie es Art 6 Abs 1 der Konvention vorsieht, abgehandelt wurde.

29. Die Kommission hat die Beschwerde am 9. März 1984 für zulässig erklärt. In ihrem Bericht vom 3. Juli 1985 (§ 31) gelangt sie (mit zehn zu zwei Stimmen) zu dem Ergebnis, daß eine Verletzung des Art 6 Abs 1 vorliegt.

Der volle Wortlaut der Meinung der Kommission und der ihr beigefügten Sondervoten wird im Anhang zum vorliegenden Urteil wiedergegeben \*).

---

\*) Anmerkungen des Kanzlers: Aus technischen Gründen wird der Text nur in der gedruckten Ausgabe (Band 117 der Serie A der Veröffentlichungen des Gerichtshofes) wiedergegeben werden; er kann aber jederzeit in der Kanzlei des Gerichtshofes angefordert werden.

SCHLUSSANTRÄGE AN DEN GERICHTSHOF

30. Am Ende der Verhandlung vom 20. Oktober 1986 stellte
- die Regierung den Antrag, der Gerichtshof möge feststellen, daß die Bestimmungen des Art 6 Abs 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention nicht verletzt worden sind, und daß daher die geltend gemachten Beschwerdegründe keine Verletzung der Konvention seitens der Republik Österreich darstellen.
  - der Delegierte der Kommission, der Gerichtshof möge die Meinung der Kommission bestätigen;
  - die Beschwerdeführer, er möge ihre Beschwerde annehmen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

31. Die Beschwerdeführer machen geltend, daß ihr Fall nicht "öffentlich" von einem "unabhängigen und unparteiischen Gericht" verhandelt wurde. Ihrer Auffassung nach waren der Landesagrarsenat und der Oberste Agrarsenat gegenüber der Verwaltung nicht genügend unabhängig; wenigstens einige ihrer Mitglieder konnten nicht als unparteiisch gelten und die Verhandlung war nicht öffentlich. Die nachfolgende Kontrolle durch den Verwaltungsgerichtshof hätte dem nicht abgeholfen: sie wurde erst nach langdauernden Verwaltungsverfahren abgewickelt und war von unzureichender Tragweite, da sie grundsätzlich nur auf die Überprüfung von Rechtsfragen beschränkt war. Demzufolge ergäbe sich eine Verletzung des Art 6 Abs 1 der Konvention, der besagt:

"Jedermann hat Anspruch darauf, daß seine Sache in billiger Weise öffentlich und innerhalb einer angemessenen Frist gehört wird, und zwar von einem unabhängigen und unparteiischen auf Gesetz beruhenden Gericht, das über zivil-

rechtliche Ansprüche und Verpflichtungen zu entscheiden hat (...)".

Die Regierung bekämpft die Richtigkeit dieser These; die Kommission ist mit den Beschwerdeführern der Ansicht, daß eine Verletzung ihres Anspruchs auf ein "unabhängiges und unparteiisches Gericht" vorliegt.

1. Über die Anwendbarkeit des Art 6 Abs 1

32. Der Zusammenlegungsplan von Obritzberg betraf ua Grundstücke der Familien Ettl, Schalhas, Gunacker und Haas, die ihnen im Austausch mit Grundstücken anderer Eigentümer gegeben wurden. Die Beschwerdeführer haben die Gesetzmäßigkeit des erhaltenen Ausgleichs bestritten und bestreiten sie weiterhin. Jede - günstige oder ungünstige - Entscheidung der befaßten Behörden betraf, betrifft oder wird ihre Eigentumsrechte folglich betreffen. Das Ergebnis des bekämpften Verfahrens ist "bestimmend für Rechte und Verpflichtungen privatrechtlichen Charakters" (Urteil Ringeisen vom 16. Juli 1971, Serie A Nr. 13, S. 39, § 94 und Sramek vom 22. Oktober 1984, Serie A Nr. 84, S. 17 § 34), sodaß Art 6 Abs 1 im vorliegenden Falle anwendbar ist, was im übrigen auch von der Regierung zugegeben wird.

2. Über die Beachtung von Art 6 Abs 1

33. Die "Streitigkeit" betraf den von der niederösterreichischen Agrarbezirksbehörde verabschiedeten und dann im Juli 1973 veröffentlichten Zusammenlegungsplan. Der Reihe nach waren folgende Organe damit befaßt: der Landesagrarsenat, der Oberste Agrarsenat, der Verfassungsgerichtshof und der Verwaltungsgerichtshof. Es erhebt sich somit die Frage, ob das Rechtsmittel an diese Organe den Erfordernissen von Art 6 Abs 1 entsprach.

a) "Unabhängiges und unparteiisches" Gericht

34. Landesagrarsenat, Oberster Agrarsenat, Verwaltungsgerichtshof und Verfassungsgerichtshof sind eindeutig durch Gesetz errichtete Gerichte (s mutatis mutandis, das oben genannte Urteil Sramek, S. 17, § 36). Sie müssen allerdings auch die von Art 6 Abs 1 geforderte Unabhängigkeit und Unparteilichkeit besessen haben.

35. Der Drittgenannte und der Viertgenannte erfüllten ohne Zweifel diese Bedingung, aber den Beschwerdeführern nach traf dieses nicht auf die beiden ersteren Behörden, vor allem nicht aufgrund ihrer Zusammensetzung zu: der Landesagrarsenat und der Oberste Agrarsenat setzten sich mehrheitlich aus Beamten zusammen, zwischen denen ein hierarchisches Verhältnis bestand und von denen drei als Sachverständige fungierten, während die beiden anderen die Schlüsselpositionen des Vorsitzenden und des Berichterstatters innehatten. Überdies betrachten die Beschwerdeführer die Dauer des Mandats der Mitglieder als zu kurz: nach ihrer Meinung hätten diese auf Lebzeiten bestellt sein müssen, um keinem Druck zu unterliegen.

Die Regierung betrachtet die genannten Senate als "besondere Verwaltungsgerichte" (§ 16 oben) wie sie in Österreich seit dem letzten Jahrhundert bestehen. Ihre Mitglieder waren mit der nötigen Unabhängigkeit ausgestattet: 1974 habe der Gesetzgeber die Organisation der Senate den Erfordernissen des Art 6, gemäß dieser Bestimmung vom Gerichtshof in seinem Urteil Ringelsen vom 16. Juli 1971 gegebenen Auslegung, angepaßt.

Für die Europäische Menschenrechtskommission hingegen genossen der Landesagrarsenat und der Oberste Agrarsenat im vorliegenden Falle keine genügende Unabhängigkeit, denn sie bestanden aus einer Mehrheit von Beamten, die alle, oder einige von ihnen, in der selben Dienststelle tätig waren und sich im Verhältnis der hierarchischen Unterordnung bezüglich ihrer anderen Aufgaben befanden (§§ 97 und 98 des Berichtes, § 9 und 10 oben).

36. Der Gerichtshof stellte fest, daß in dem in Betracht kommenden Zeitabschnitt drei Richter dem Landesagrarsenat angehörten; der Leiter der Abteilung VI 4 des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung hatte den Vorsitz inne; ein Beamter derselben Abteilung fungierte als Berichterstatter; ein Mitglied kam von der Abteilung VI 11; zwei weitere Beamte kamen gleichfalls vom genannten Amt, von denen einer als landwirtschaftlicher Sachverständiger fungierte (§ 9 oben).

Was nun den Obersten Agrarsenat betrifft, so setzte er sich aus drei Räten des Obersten Gerichtshofes und fünf Beamten des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft zusammen: der Vorsitzende und der Berichterstatter gehörten der Abteilung I 7, die drei anderen Mitglieder den Abteilungen II C 7, II C 8 und V A 3 (§ 10 oben) an.

37. Die Unabhängigkeit und die Unparteilichkeit der richterlichen Mitglieder stehen außer Diskussion.

Bleiben die Beamten die dem Landesagrarsenat und dem Obersten Agrarsenat gemäß Agrarbehördengesetz angehörten (§§ 17 und 18 oben).

38. Es muß zuerst hervorgehoben werden, daß ihre Anwesenheit, selbst mehrheitlich, innerhalb der in Frage stehenden Senate Art 6 Abs 1 der Konvention an sich nicht verletzt: die Bundesverfassung und das Agrarbehördengesetz gewährleisten ihre Unabhängigkeit und untersagen der öffentlichen Gewalt, ihnen Weisungen bezüglich ihrer richterlichen Tätigkeiten zu erteilen (§ 21 oben; die oben genannten Urteile Ringeisen, Serie A Nr. 13, S. 39-40, §§ 95 - 97, und Sramek, Serie A Nr 84, S 19, § 41). Die Beschwerdeführer behaupten übrigens nicht, daß die Beamten, die mit ihrem Fall befaßt waren, Weisungen dieser Art, die Regelung des Streitfalles betreffend, erhalten hätten.

Die Senate waren somit von der Verwaltung unabhängig; sie waren es insbesondere auch von den betroffenen Parteien, dh von den Eigentümern der gegenständlichen Grundstücke (das oben genannte Urteil Ringeisen, S. 39, § 95; Urteil Campbell und Fell vom 28. Juni 1984, Serie A, Nr. 80, S. 39, § 78). Hier ist wichtig zu betonen, daß weder die Landesregierung noch die Bundesregierung Parteieigenschaft hatten; in diesem Punkt nähert sich der vorliegende Fall dem Fall Ringeisen und unterscheidet sich vom Fall Sramek (oben genanntes Urteil Sramek, ibidem).

39. Hinsichtlich der Rechts- und Tatsachenlage im vorliegenden Fall, haben die hierarchischen Beziehungen der Beamten der gleichen Abteilung, die in anderem Zusammenhang zwischen den Beamten der gleichen Abteilung bestanden; keine Auswirkungen im Hinblick auf Art 6. Eine solche gab es anscheinend auch nur zwischen dem Präsidenten und dem Berichtserstatter der beiden Senate.

40. Was die drei Beamten betrifft, die gemäß dem Gesetz als Sachverständige für agrartechnische, für forstliche und für landwirtschaftliche Angelegenheiten, <sup>auszuwählen</sup> läßt deren Mitwirken die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit" der genannten Senate nicht anzweifeln. Es handelt sich um Mitglieder, die Sachverständige auf ihrem Gebiet waren; solcher bedarf es für eine Grundzusammenlegung, die Fragen großer Komplexität, nicht nur die direkt betroffenen Eigentümer, sondern auch die ganze Gemeinschaft betreffend, aufwirft. Durch ihre Zusammensetzung können die Senate zu ausgewogenen Lösungen gelangen und die verschiedenen Interessen berücksichtigen. Im übrigen kennt die innere Gesetzgebung der Mitgliedstaaten des Europarates zahlreiche Beispiele von Gerichten, welche nicht nur aus Berufsrichtern, sondern auch aus Personen zusammengesetzt sind, die eine besondere Sachkenntnis auf diesem oder jenem Gebiet besitzen und deren Kenntnisse wünschenswert oder für die Entscheidung der in ihre Zuständigkeit fallenden Streitfragen sogar notwendig sind.

In dem Maße, in dem diese Beamten schriftliche Stellungnahmen über ein bestimmtes Problem ausarbeiten, verlangt § 45 Abs 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes deren Mitteilung an die Parteien, damit diese Gelegenheit haben, ihre Stellungnahme abzugeben (§ 23 oben). Der kontradiktorische Charakter des anzuwendenden Verfahrens vor den Agrarsenaten, gemäß dem Agrarbehördengesetz und dem oben genannten Gesetz (oben zitiertes Urteil Sramek, S 18, § 38), leidet daher keinesfalls wegen der Mitwirkung "sachkundiger Beamter". Im Fall Ettl hat der Verwaltungsgerichtshof übrigens die Entscheidung des Obersten Agrarsenats gerade aus dem Grunde aufgehoben, daß die Stellungnahme des sachverständigen Mitglieds in agrartechnischen Fragen den Betroffenen nicht zur Kenntnis gebracht worden war (§ 12 oben).

41. Was die Mandatsdauer der Mitglieder des Landesagrarsenats und des Obersten Agrarsenats anbelangt, so erfüllt das Agrarbehördengesetz gleichfalls die Bedingungen des Art 6 Abs 1: das Mandat für fünf Jahre, verstärkt durch die praktische Unabsetzbarkeit der Mitglieder während dieser Funktionsdauer (§ 20 oben), stellt die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der genannten Senate nicht in Frage (oben genanntes Urteil Sramek, ibidem).

b) "Öffentlich"

42. In Übereinstimmung mit dem Gesetz haben die Senate im vorliegenden Fall zwar in Gegenwart der Parteien, aber nicht öffentlich verhandelt (§ 23 oben).

Das Fehlen der öffentlichen Verhandlung, das im Prinzip dem Art 6 Abs 1 widerspricht, ist jedoch durch den Vorbehalt, den Österreich bei der Ratifikation der Konvention angemeldet hat, gedeckt. Der Gerichtshof verweist in diesem Punkt auf sein vorgenanntes Urteil Ringeisen; er sieht keinen Anlaß im vorliegenden Fall davon abzuweichen (Serie A, Nr 13, S 40-41, § 98).

43. Es muß daher der Schluß gezogen werden, daß keine Verletzung des Art 6 Abs 1 auf der Ebene des Landesagrarsenats und des Obersten Agrarsenats vorliegt. Infolgedessen erübrigt es sich, zu überprüfen, ob die, durch den Verwaltungsgerichtshof ausgeübte Kontrolle - allein oder in Verbindung mit dem Verfassungsgerichtshof - was ihre Tragweite anbelangt - den Erfordernissen des Art 6 Abs 1 entspricht.

AUS DIESEN GRÜNDEN, ENTSCHEIDET DER GERICHTSHOF EINSTIMMIG,  
daß keine Verletzung des Art 6 Abs 1 vorliegt.

Geschehen in französischer und englischer Sprache und anschließend öffentlich verkündet am 23. April 1987 im Palais der Menschenrechte in Straßburg.

Rolf RYSSDAL  
Präsident

Marc-André EISSEN  
Kanzler